

2. Bemessung der Abfallbehälter

Jedem Wohngrundstück wird mindestens ein 240 l Behälter für Altpapier zugeteilt. Die Leerung erfolgt im 4-wöchentlichen Abfuhrhythmus.

Weiterhin steht für die Bewohner des „Alten Fleckens“ der Altpapiercontainer am Marktplatz zur Verfügung.

Bioabfallbehälter

Jedem Wohngrundstück wird mindestens ein 120 l Behälter für Bioabfall zugeteilt. Die Leerung erfolgt im 2-wöchentlichen Abfuhrhythmus.

Bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen besteht die Möglichkeit der Eigenverwertung von Bioabfällen (Kompostierung) gem. § 8 Abfallentsorgungssatzung der Stadt Freudenberg. Hierfür ist ein entsprechender Antrag auf Befreiung erforderlich.

Restmüllbehälter

a) Restmüllbehälter für private Haushaltungen

Die Bemessung des Behältervolumens richtet sich nach der Zahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen mit Haupt- und Nebenwohnsitz.

Das Mindest-Restmüll-Volumen beträgt pro gemeldeter Person und Woche 10 Liter. Hierbei ist von einer Entleerung im 4-Wochen-Rhythmus auszugehen.

Personen, bei denen eine nachweislich ununterbrochene und mindestens 3 Monate andauernde Abwesenheit gegeben ist, werden nicht in die Berechnung einbezogen.

Von der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer gewünschte weitere Behälter und / oder größere Behälter können gebührenpflichtig gewählt werden.

b) Restmüllbehälter für Gewerbetreibende

Abnahme eines Restabfallbehälters für Gewerbetreibende

Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behältervolumenbedarf für Abfälle zur Beseitigung (Restmüll) nach folgenden Maßgaben festgesetzt:

Unternehmen/Institution	je Platz/Beschäftigten/ Bett	Restmüll-Behälter-Volumen Pro Woche
a) Krankenhäuser, Altenheime sowie ähnliche Einrichtungen	je 2 Betten (Sollstärke)	10 l
b) Schulen	je 10 Schüler / Kind	10 l
c) Kindergärten	je Gruppe	60 l
d) Imbissbetriebe		
- bei überwiegender Verwendung von Mehrweggeschirr	je Beschäftigten	30 l mind. jedoch 60 l
- bei überwiegender Verwendung von Einweggeschirr	je Beschäftigten	60 l mind. jedoch 120 l
e) Gaststätten und ähnliche Einrichtungen, Restaurants und Gaststätten ohne Übernachtungsmöglichkeiten	je Beschäftigten	30 l mind. Jedoch 60 l

f) Hotels und Pensionen sowie Beherbergungsbetriebe	je 2 Betten (Sollstärke)	10 l
g) Industrie, Handwerk, Handel, Geldinstitute oder sonstige Gewerbebetriebe, hauptberufliche landwirtschaftliche Betriebe, freiberufliche Unternehmen oder Praxen mit eigenen Geschäfts- bzw. Büroräumen, Verwaltungen	je 3 Beschäftigte	10 l
h) vereinseigene Hallen und nicht zu Schulen gehörende Turnhallen, Kinder- und Jugendheime		30 l
i) bebaute, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke (z. B. Wochenendgrundstücke)		30 l

Von der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer gewünschte weitere Behälter und / oder größere Behälter können gebührenpflichtig gewählt werden.

Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu $\frac{1}{2}$ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu $\frac{1}{4}$ berücksichtigt.

Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllbehälter gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.

Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt den/die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des/der erforderlichen Abfallbehälter(s) durch die Stadt zu dulden.

Sofern der Stadt bei gewerblich / industriell oder gemischt genutzten Grundstücken die zur Ermittlung des Volumenbedarfs erforderlichen Angaben nicht, nur unzureichend oder abweichend vom tatsächlichen Bedarf gemacht werden, kann die Stadt das benötigte Behältervolumen auch abweichend vom Mindestvolumen schätzen. Der Anschlusspflichtige hat nach schriftlicher Festsetzung die Aufstellung des / der erforderlichen Abfallbehälter(s) durch die Stadt zu dulden.